

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule



Magisterstudien- und Magisterprüfungsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Grundlage	4
§ 3 Ziel des modularisierten Magisterstudiengangs.....	5
§ 4 Magistergrad.....	5
§ 5 Regelstudienzeit.....	5
§ 6 Studienbeginn	5
§ 7 Erforderliche Sprachkenntnisse	6
§ 8 Studienberatung.....	6
§ 9 Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und Kompetenzen.....	6
§ 10 Regelung des akademischen Austauschs mit anderen Hochschulen	8
Magisterstudium	9
§ 11 Studienabschnitte.....	9
§ 12 Modulhandbuch	9
§ 13 Modulvorbereitende und -abschließende Veranstaltungen	9
§ 14 Lehrveranstaltungen.....	10
§ 15 Schwerpunktstudium.....	13
§ 16 Abschluss des Studiums	14
Prüfungen	15
Allgemeines	15
§17 Die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen des Magisterstudiengangs	15
§ 18 Prüfungstermine und Antragsfristen	16
§ 19 Zulassung zu den Prüfungen	17
§ 20 Änderung der Prüfungsform	17
Modulabschlussprüfungen.....	18
§ 21 Allgemeines	18
§ 22 Schriftliche Prüfungen	18
§ 23 Mündliche Prüfungen	19
§ 24 Weitere Prüfungsformen	20
§ 25 Prüfungen im Schwerpunktbereich	20

§ 26 Bewertung der Studienleistungen	21
§ 27 Informationsrecht des Prüfungskandidaten	22
§ 28 Wiederholungsprüfungen	22
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	22
§ 30 Widerspruch	23
§ 31 Bescheinigungen über Studienleistungen	24
Magisterprüfung.....	25
§ 32 Magisterprüfung.....	25
§ 33 Magisterarbeit.....	25
§ 34 Magisterabschlussprüfung.....	27
§ 35 Bewertung der Magisterprüfung.....	28
§ 36 Zeugnis der Magisterprüfung.....	28
§ 37 Magisterurkunde.....	29
§ 38 Ungültigkeit der Magisterprüfung.....	29
Gültigkeit und Änderung.....	30
§ 39 Gültigkeit und Änderung der Ordnung.....	30

ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Magisterstudien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziel des modularisierten Magisterstudiengangs an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).

§ 2

Grundlage

- (1) Die Magisterstudien- und Magisterprüfungsordnung orientiert sich an den geltenden Bestimmungen der Kirche, vor allem:
1. an dem Dekret des zweiten Vatikanischen Konzils *Optatam totius*, Art. 13 bis 18;
 2. an der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* (einschließlich der mit ihr verbundenen *Ordinationes* und den Akkomodationsdekreten);
 4. an den „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Referentinnen“ vom 10. März 1987;
 5. am „Decretum Congregationis de Institutione Catholica quo ordo studiorum in Facultatibus Iuris Canonici innovatur“ vom 2. September 2002;
 6. an der „Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischofskonferenz“ in der Fassung vom 12. März 2003;
 7. an dem Dokument „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. März 2006 (Stand: 7. Juli 2008);
 8. an dem Dokument „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007).
 9. an dem „Dekret zur Reform der kirchlichen Studien der Philosophie“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 28. Januar 2011.

- (2) Sie berücksichtigt die besondere Zielsetzung der „Gesellschaft des Göttlichen Wortes (SVD)“, wie sie in deren Konstitutionen und Beschlüssen der Generalkapitel zum Ausdruck kommt.
- (3) Sie berücksichtigt die jeweilige Hochschulgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Ziel des modularisierten Magisterstudiengangs

Die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie hat das Ziel, eine thematische Systematisierung der Inhalte zu konzipieren und damit eine Verknüpfung der Fächer zu ermöglichen.

Des Weiteren ist es die Intention der Bologna-Reform, die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden in ihrem Lernprozess zu fördern und ihnen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln.

§ 4

Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin den akademischen Grad „Magister Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. theol.“).

§ 5

Regelstudienzeit

Der Magisterstudiengang umfasst zehn Semester.

§ 6

Studienbeginn

Studienanfänger¹ werden in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

¹ Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter verwendet.

§ 7

Erforderliche Sprachkenntnisse

Abgesehen von den in der Immatrikulationsordnung genannten Voraussetzungen erfordert das wissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache.

Als Nachweis der Sprachkenntnisse gilt in Latein das Latinum, in Griechisch das Graecum oder ein Examen in Bibelgriechisch und in Hebräisch das Hebraicum oder der durch eine Prüfung erbrachte Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in die hebräische Sprache.

Weitere Einzelheiten regelt die Satzung für die Sprachprüfungen.

§ 8

Studienberatung

Um einen erfolgreichen Fortgang des Studiums zu sichern, sind alle Studierenden verpflichtet, während ihres gesamten Studiums vor Beginn des zu planenden Semesters die Studienberatung aufzusuchen.

§ 9

Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und Kompetenzen

- (1) Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden
 1. Im Fachbereich Theologie an anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
 2. Im Fachbereich Theologie an inländischen Fachhochschulen bzw. in staatlich anerkannten Fernstudien durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

3. In einem theologischen Studiengang an europäischen sowie an nichteuropäischen Hochschulen bzw. Instituten durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualitätsniveau und Profil nicht wesentlich unterscheiden.
Bei der Beurteilung der Anerkennung können die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigt werden.
Gegebenenfalls ist auch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu befragen.
4. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden entsprechend der Lissabon Konvention angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualitätsniveau und Profil von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.
5. Im Anrechnungsverfahren betreffend § 9 (1) 1-4 ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des theologischen Magisterstudiengangs und der im Modulhandbuch beschriebenen Lernergebnisse und Kompetenzen, die erreicht werden sollen, vorzunehmen.
 - a) In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren.
 - b) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
6. Bei Anrechnungen nach § 9 (1) 1-4 sind auch Teilanrechnungen möglich.
7. Über Anrechnungen nach § 9 (1) 1-4 entscheidet der Rektor der Hochschule nach Antragsprüfung durch den Prüfungsausschuss.
8. Anträge auf Anrechnungen nach § 9 (1) 1-4 werden innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellung der Eingangsbestätigung bearbeitet.

9. Das Anrechnungsverfahren regelt eine eigene Ordnung, die im Hinblick auf Qualitätssicherung regelmäßig evaluiert und angepasst wird.

(2) Anrechnung von Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden

1. Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden, können sofern sie den Zielen des theologischen Magisterstudiengangs und der im Modulhandbuch beschriebenen Lernergebnisse und Kompetenzen, die erreicht werden sollen, entsprechen, auf Antrag bis zu 50% der zu erbringenden ECTS-Punkte anerkannt werden.
2. Das Anrechnungsverfahren regelt eine eigene Ordnung, die im Hinblick auf Qualitätssicherung regelmäßig evaluiert und angepasst wird.

§ 10

Regelung des akademischen Austauschs mit anderen Hochschulen

1. Zu der Vorbereitung eines externen Studienjahres gehört verpflichtend eine Studienberatung, in der der Studierende den Studienort sowie die geplanten Veranstaltungen und Studienleistungen mit dem zuständigen Prodekan abspricht.
2. Über die Planung ist ein verbindliches Studienabkommen (Learning-Agreement) zu erstellen, welches von dem Studierenden zu unterschreiben und von der entsendenden Hochschule sowie von der Gasthochschule zu genehmigen ist.
Wird eine Änderung des erstellten Studienplans notwendig, so ist auch diese Abänderung vom Studierenden zu unterzeichnen und von den beteiligten Hochschulen zu genehmigen.
3. Über die im externen Jahr besuchten Veranstaltungen und erbrachten Leistungen ist ein Transcript of Records bei der Heimathochschule einzureichen, aus dem Studienleistungen mit Inhalt, Umfang und Studienerfolg (Titel des Moduls und der Veranstaltung, ECTS-Punkte, Note) hervorgehen.

MAGISTERSTUDIUM

§ 11

Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:

- (1) einen sechssemestrigen Abschnitt, in dem eine Einführung in die Philosophie und in die Katholische Theologie und eine „philosophisch-theologische Fundierung“ erfolgt (Module 0-15)

Im ersten Studienabschnitt sind zunächst die Einführungsmodule (M 0-5) abzuschließen, bevor die weiterführenden Module (M 6-15) belegt werden können.

- (2) ein viersemestriges Vertiefungsstudium (Module 16-23), das mit der Magisterprüfung abschließt.

Dieser Studienabschnitt (Vertiefung ab Modul 16) kann erst begonnen werden, nachdem der erste Studienabschnitt (Module 0-15) abgeschlossen wurde und zwei verpflichtende Seminare absolviert worden sind.

§ 12

Modulhandbuch

- (1) Die detaillierte Zusammenstellung der in den Modulen angebotenen Studienveranstaltungen sowie die die Magisterprüfungsordnung ergänzenden Angaben über die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Rahmen des Magisterstudiengangs werden in einem Modulhandbuch, das regelmäßig aktualisiert wird, erfasst.
- (2) Das jeweils aktuelle Modulhandbuch wird den Studierenden zur Verfügung gestellt.

§ 13

Modulvorbereitende und -abschließende Veranstaltungen

Als Vorbereitung zu den in den Modulen stattfindenden Lehrveranstaltungen wird den Studierenden zu Beginn eines Moduls von den am Modul beteiligten Lehrenden ein fächerübergreifender Überblick über das Gesamtmodul gegeben, der die Studierenden die Bezüge der Einzelfächer zur Modulthematik erkennen lässt und eine erste inhaltliche Vernetzung der Studieninhalte und -ziele sowie der Kompetenzen herstellt.

Vor der Modulabschlussprüfung werden in einer gemeinsamen Veranstaltung von am modulbeteiligten Lehrenden und Studierenden die erarbeiteten Inhalte und erworbenen Kompetenzen im Sinne einer Ergebnissicherung miteinander diskutiert und reflektiert.

§ 14

Lehrveranstaltungen

- (1) Pflichtfächer im Magisterstudiengang (Module 0-23) sind die philosophischen und theologischen Fächer und einige Fächer der Humanwissenschaften.
- (2) Diese werden systematisch, ausführlich und methodengerecht unterrichtet, damit sie auf harmonische und wirksame Weise zu einer soliden, organischen und vollständigen theologischen Bildung der Studierenden beitragen.
- (3) Die Studierenden sollen befähigt werden, sowohl ihr Studium im zweiten bzw. dritten Zyklus (d.i. im Lizentiats- bzw. Promotionsstudiengang) fortzusetzen als auch die ihnen übertragenen kirchlichen Aufgaben zu erfüllen (vgl. Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana, Ordinationes*, Art. 51 und 52).

- (2) Die Lehrveranstaltungen umfassen:

- 1 Vorlesungen:

Vorlesungen haben die Aufgabe, in prägnanter und systematischer Form die wesentlichen Lehrinhalte der Disziplinen darzustellen.

Sie sollen problembezogen konzipiert sein, dem Stand der Wissenschaft entsprechen, sich an der Verstehensfähigkeit der Studierenden orientieren und zur eigenständigen Vertiefung des Themas motivieren.

2. Seminare:

- a) Proseminare

Proseminare machen die Studierenden mit den wissenschaftlichen Methoden vertraut und üben die Technik wissenschaftlichen Arbeitens ein.

Alle Studienanfänger an der Hochschule sind verpflichtet, das Proseminar „Einführung in die Methodologie“ zu absolvieren. Die Studienleistung besteht in einer Hausarbeit.

Während der Module 0-1 haben die Studierenden an Proseminaren in den Fächern „Einführung in die Methoden der Exegese des Alten und Neuen Testaments“ und „Einführung in die Theologie“ teilzunehmen.

Dabei ist eine schriftliche Proseminararbeit anzufertigen oder eine andere adäquate schriftliche Leistung zu erbringen, die von den Seminarleitern benotet wird.

Die schriftliche Arbeit ist zusätzlich in digitalisierter Form einzureichen.

Die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar „Einführung in die Methoden der Exegese des Alten und Neuen Testaments“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar der exegetischen Fächergruppe;

die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar „Einführung in die Theologie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar der Fächer Fundamentaltheologie, Dogmatik und Moraltheologie.

Fehlt ein Student im Rahmen eines Proseminars bei mehr als vier Stunden, so gilt die Teilnahme an diesem Proseminar als nicht erfolgt und die ECTS-Punkte werden nicht vergeben.

Erfolgt die Nichtteilnahme aus einem schwerwiegenden Grund, kann dem Studierenden in Absprache mit dem Lehrenden und nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss (gemäß § 15 Abs. 3, Nr. 11) die Möglichkeit gegeben werden, eine alternative Studien- und Prüfungsleistung zu erbringen, die den Zielen des Proseminars entspricht.

b) Hauptseminare

In den Hauptseminaren sollen die Studierenden, angeleitet vom Fachvertreter, ausgewählte Themen einzeln und in Gruppen inhaltlich und methodisch bearbeiten und in einem intensiven wissenschaftlichen Diskurs erörtern.

Während ihres Studiums haben alle Studierenden an wenigstens fünf Hauptseminaren teilzunehmen.

Voraussetzung für die Zulassung zu einem exegetischen oder systematischen Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am zugehörigen Proseminar.

Die Zuordnung eines Seminars zu einem Modul obliegt dem Fachvertreter.

Überzählige Seminare aus dem Studienabschnitt der philosophisch-theologischen Fundierung können im Studienabschnitt der Vertiefung nicht angerechnet werden.

Fehlt ein Student bei den Sitzungen eines Hauptseminars mehr als vier Stunden, so gilt die Teilnahme an diesem Hauptseminar als nicht erfolgt und die ECTS-Punkte werden nicht vergeben.

In jedem der fünf vorgeschriebenen Hauptseminare ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder eine gleichwertige Studienleistung zu erbringen, die vom Seminarleiter benotet wird.

Die schriftliche Arbeit ist zusätzlich in digitalisierter Form einzureichen.

Hauptseminare im Studienabschnitt der philosophisch-theologischen Fundierung (Module 6-15): Mindestens zwei Seminare aus zwei unterschiedlichen Fächergruppen:

1. biblisch-exegetisch (nach erfolgreich bestandenem PS)
2. historisch
3. systematisch (nach erfolgreich bestandenem PS)
4. praktisch
5. humanwissenschaftlich
6. missions-/ kultur-/ religionswissenschaftlich

Hauptseminare im Studienabschnitt der Vertiefung (Module 16-23): Mindestens drei Seminare aus drei unterschiedlichen Fächergruppen:

1. biblisch-exegetisch (nach erfolgreich bestandenem Proseminar „Einführung in die Methoden der Exegese“)
2. historisch
3. systematisch (nach erfolgreich bestandenem Proseminar „Einführung in die Theologie“)
4. praktisch
5. humanwissenschaftlich
6. missions-/ kultur-/ religionswissenschaftlich

3. Kolloquien:

Kolloquien bieten Gelegenheit zu wissenschaftlichem Gespräch, in dem schöpferische Impulse und Ideen geweckt werden und von dem Anregung und Motivation zu eigenständiger Forschung ausgehen.

4. Praktika:

Praktika sollen schrittweise in verschiedene Tätigkeitsbereiche eines Magister Theologiae einführen und die Einübung in diese ermöglichen.

Im Modulbereich der philosophisch-theologischen Fundierung können die entsprechenden ECTS-Punkte durch zwei Praktika erlangt werden, die aus zwei verschiedenen Bereichen z.B. Religionsdidaktik, Gemeindepastoral, Soziales oder der interreligiösen und interkulturellen Begegnung gewählt werden müssen.

Im Modulbereich der Vertiefung können die entsprechenden ECTS-Punkte z.B. im Bereich eines homiletischen Praktikums oder im Rahmen eines Praktikums im Bereich Kommunikation oder Administration erworben werden.

Die Anerkennung der Praktika der Magisterstudien- und Magisterprüfungsordnung regeln spezielle Richtlinien.

5. Sonstige Vermittlungsformen:

Hält ein Fachvertreter es für angebracht, so kann er andere geeignete Vermittlungsformen anwenden, die dem Konzept des aufbauenden und forschenden Lernens entsprechen und den kompetenzorientierten Lehr-Lern-Prozess unterstützen.

6. Lehrveranstaltungen im Wahlbereich (M 23b)

Die aktuellen Angebote des Wahlbereichs bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Interessen durch Veranstaltungen in verschiedenen Fachbereichen weiter zu qualifizieren.

Aus dem Wahlbereich sind verpflichtend 7,5 ECTS-Punkte zu erbringen.

Über die erfolgreiche Teilnahme – die Kriterien werden zu Beginn der Veranstaltung durch den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben – wird eine nicht qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

§ 15

Schwerpunktstudium

- (1) Das Schwerpunktstudium (Modul 23a) ist ein Wahlpflichtstudium im Rahmen des zweiten Studienabschnitts (Vertiefungsmodule).

Die im Rahmen der Vertiefungsmodule angebotenen Vorlesungen und Seminare ermöglichen den Studierenden, sich mit Themen aus dem Gebiet „Mission, Kulturen und Religionen“ eingehender zu beschäftigen.

(2) Die Teilnahme an fünf Veranstaltungen (insgesamt 10 SWS) aus jedem der folgenden fünf Teile ist gefordert, wobei eine der fünf Veranstaltungen ein Seminar sein muss:

1. biblisch-exegetisch
2. historisch
3. systematisch
4. praktisch
5. missions-, kultur-, religionswissenschaftlich

§ 16

Abschluss des Studiums

Das Studium der Katholischen Theologie hat seinen ordnungsgemäßen Abschluss in der Magisterprüfung.

PRÜFUNGEN

Allgemeines

§17

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Rahmen des Magisterstudiengangs

- (1) Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Verfahrensfragen sind geregelt in § 15 Abs. 1, 2 und bis 8 der Grundordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben (vgl. § 15 Abs. 3 der Grundordnung):
 1. Er regelt gemäß § 6 Ausnahmen zum Studienbeginn.
 2. Er prüft die Anträge auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen und Kompetenzen.
 3. Er prüft und entscheidet über Ausnahmen bezüglich des erforderlichen Nachweises der Kenntnis der alten Sprachen am Ende des zweiten Semesters.
 4. Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen.
 5. Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen.
 6. Er ist zuständig für Prüfungsnachfristen.
 7. Er bestimmt bei mehr als zwei Fachvertretern eines Moduls zwei Prüfer für die schriftliche und/oder mündliche Modulabschlussprüfung; in Ausnahmefällen ist der Vorsitzende zuständig.
Die ausgewählten Prüfer werden den Studierenden nicht bekannt gegeben.
 8. Er entscheidet gegebenenfalls gemäß § 22 Abs. 5 der Magisterstudien- und Magisterprüfungsordnung über die endgültige Benotung der Klausurarbeiten.
 9. Er benennt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 2 den Beisitzer für die mündliche Prüfung; in Ausnahmefällen ist der Vorsitzende zuständig.
 10. Er benennt gemäß § 16 Abs. 5 den zweiten Prüfer für die mündliche Prüfung im Schwerpunkstudium (Modul 23a).
 11. Er entscheidet über die Vergabe eines Leseprogramms in Absprache mit dem Fachvertreter.
 12. Er entscheidet – in Absprache mit dem Lehrenden – über den schriftlichen Antrag eines Studierenden auf mögliche Ersatzstudienleistungen

und Ersatzprüfungsleistungen, sofern dieser aus schwerwiegenden Gründen einem von ihm belegten Seminar mehr als vier Stunden fernbleiben musste.

13. Er berät und entscheidet über Beschwerden in Bezug auf die Prüfungen und die Bewertung von Studienleistungen.
14. Er berät und entscheidet – unter Wahrung der Bestimmungen in § 28 Abs. 6 der Grundordnung – über Ordnungsverstöße, die im Rahmen von Prüfungen begangen worden sind, und über angemessene Sanktionen.
15. Er benennt den zweiten Gutachter der Magisterarbeit.
16. Er verlängert gemäß § 32 Abs. 5 in Ausnahmefällen auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit um höchstens drei Monate.
17. Er benennt gemäß § 32 Abs. 10 einen dritten Gutachter der Magisterarbeit, wenn die Bewertung der beiden Gutachter mehr als zwei Noten auseinanderliegt.
Vor der Entscheidung sind die beiden Gutachter zu hören.
18. Er bestimmt den Zweitprüfer für die Magisterabschlussprüfung und teilt dem Prüfungskandidaten einen Monat vor der Ablegung der Magisterabschlussprüfung die vom Moderator der Magisterarbeit und vom Zweitprüfer formulierten zehn Thesen schriftlich mit.

§ 18

Prüfungstermine und Antragsfristen

- (1) Prüfungen finden am Ende nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen eines Moduls statt (sofern nicht anders im Modulhandbuch geregelt), die Wiederholungsprüfungen am Ende des jeweiligen Semesters.
Abweichungen von diesen Prüfungszeiten können nur bei schwerwiegendem Grund und mit Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten genehmigt werden.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ohne Antrag des Studierenden für den nächsten Prüfungstermin festgelegt.
- (4) Die Termine für Prüfungen sowie für die Abgabe der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sind den jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

§ 19

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Über die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen und zu den Modulteilprüfungen des Moduls 16, zur Schwerpunktprüfung sowie zur Magisterabschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, muss der Student immatrikuliert sein.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Die Mitteilung über die Zulassung erfolgt durch Aushang. Studierenden, denen die Zulassung verweigert wurde, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 20

Änderung der Prüfungsform

- (1) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form gestatten.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag eines Prüfers hin gestatten, dass die mündliche Prüfung durch eine andere gleichwertige Prüfungsform ersetzt wird.
- (3) Weitere Einzelheiten werden durch das Konzept zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen geregelt.
Das Konzept ist im Hochschulsekretariat einsehbar.

Modulabschlussprüfungen

§ 21

Allgemeines

- (1) Die einzelnen Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, unmittelbar nachdem die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls erfolgt ist.²
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.
- (3) Die Prüfungen können schriftlich oder mündlich durchgeführt werden oder durch einen anderen Prüfungsmodus erfolgen.
- (4) Die Prüfungsform bestimmt der Modulverantwortliche in Rücksprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden.

§ 22

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Klausurarbeiten bei Modulabschlussprüfungen dauern 180 Minuten; sie werden unter Aufsicht geschrieben.
- (2) Bei Modulabschlussprüfungen sollen von allen am Modul beteiligten Fachvertretern zwei Themen formuliert und die zulässigen Hilfsmittel angegeben werden, die der Modulverantwortliche an den Prüfungsausschuss weiterleitet.
Beide Themen müssen bearbeitet werden.

Wird ein Modul nur von einem Lehrenden vertreten, gibt dieser als Prüfer zwei Themen, die beide zu bearbeiten sind, sowie die zulässigen Hilfsmittel an.
- (3) Bei der Auswahl der Themen ist darauf zu achten, dass Modulabschlussprüfungen fachübergreifend den Bezug zur Gesamtthematik des Moduls aufweisen sollen.
Bei der Konzeption der Prüfungsfragen ist ein Modell des kompetenzorientierten Prüfens zugrunde zu legen.
- (4) Unzulässig ist bei allen schriftlichen Prüfungen die Verwendung elektronischer Hilfsmittel.

² Eine Ausnahme bildet das Modul 16, bei dem zwei Teilprüfungen zulässig sind.

- (5) Die Beurteilung der Klausuren erfolgt durch die bzw. den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer des Moduls.

Benotet bei Modulen mit nur einem Prüfer dieser die Klausur mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0), ist sie von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter zu beurteilen.

Stimmen die beiden Beurteilungen nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Beurteilung.

§ 23

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Modulabschlussprüfungen dauern 30 Minuten.
1. Die Prüfung wird vor zwei am Modul beteiligten Fachvertretern abgelegt.
Ein Protokollant hält die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll fest
 2. Wird ein Modul nur von einem Lehrenden vertreten, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Beisitzer, der das Protokoll führt.
Der Fachvertreter setzt nach Anhörung des Beisitzers die Note für das Modul fest.
 3. Bei der thematischen Gestaltung der mündlichen Prüfungen ist darauf zu achten, dass Modulabschlussprüfungen fachübergreifend den Bezug zur Gesamtthematik des Moduls aufweisen und kompetenzorientiert ausgerichtet sind.
- (2) Der Vize-Großkanzler sowie der Ortsordinarius bzw. deren Beauftragte können jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.
- (3) Studierende der Hochschule – ausgenommen Prüfungskandidaten, die zu der gleichen Prüfung zugelassen wurden – sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht.
Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 24

Weitere Prüfungsformen

Der Modulverantwortliche kann in Rücksprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden andere Prüfungsformen wählen.

Bei der Auswahl und der Gestaltung der Prüfungsformen ist zu beachten, dass sie den im Studienabschnitt vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen entsprechen müssen.

§ 25

Prüfungen im Schwerpunktbereich

- (1) Als benotete Leistungen im Schwerpunktstudium sind vorgeschrieben:
 1. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten
 2. mindestens eine Seminararbeit oder eine gleichwertige Studienleistung
- (2) Hat ein Student die vorgeschriebene Anzahl von Semesterwochenstunden absolviert, kann er den Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung stellen und in Absprache mit einem Lehrenden diesen als ersten Prüfer benennen.
Dem Antrag sind das Studienbuch oder ihm entsprechende Unterlagen beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss benennt den zweiten Prüfer und veröffentlicht 14 Tage vor dem Prüfungstermin dessen Namen.
- (4) Die Note des Schwerpunktstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der mündlichen Prüfung und der Note der Seminararbeit oder einer gleichwertigen Studienleistung.
- (5) Die Leistungsnachweise im Schwerpunktstudium müssen vor Beginn der Magisterprüfung erbracht sein.

§ 26

Bewertung der Studienleistungen

- (1) Die einzelnen Studienleistungen werden wie folgt bewertet:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (2) Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0). Ist eine Leistung schlechter als 4,0 (ausreichend) gilt sie als nicht mehr bestanden.
- (3) Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Leistungen.

Folgende Leistungen werden dabei ggf. mit einbezogen: Klausurarbeiten, mündliche Prüfungseinheiten, Seminare und Praktika sowie Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Vermittlungsformen (gemäß § 15, Abs. 2, Nr. 5 der Magisterstudien- und Magisterprüfungsordnung) erbracht wurden.

Bei der Errechnung der Modulnote wird die zweite Dezimalstelle mitberücksichtigt.
- (4) Die Note der Pro- und Hauptseminare geht zu 20% in die Modulabschlussnote des Moduls ein, dem der Fachvertreter das Seminar zugeordnet.
- (5) Die Modulabschlussnote lautet bei einem Durchschnitt
 - bis 1,5 sehr gut
 - ab 1,6 bis 2,5 gut
 - ab 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - ab 3,6 bis 4,0 ausreichend
 - ab 4,1 nicht ausreichend

§ 27

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und sonstigen Studienleistungen werden dem Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, versehen mit einer Rechtshilfebelehrung, schriftlich mitgeteilt.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf schriftlichen Antrag hin dem Studierenden vom zuständigen Prodekan Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Modulabschlussprüfung sowie die Magisterprüfung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, sind nicht bestanden.
- (2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.
- (3) Gemäß § 19 der Magisterstudien- und Magisterprüfungsordnung ist die erfolgreich bestandene Modulabschlussprüfung Voraussetzung für die Belegung der weiterführenden Module.
- (4) Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird bei der Festlegung der endgültigen Note das Ergebnis der ersten Prüfung einfach und das der Wiederholungsprüfung zweifach gewertet.
Wenn sich dabei ein Wert zwischen 4,1 und 4,3 ergibt, erhält der Studierende als endgültige Note 4,0.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungseinheit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
Bei Krankheit des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.
Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Verstoß auf dem Prüfungsbogen vermerkt und von der Aufsichtsperson gezeichnet.
Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.
Die Art der Störung ist von dem Prüfer bzw. der Aufsichtsperson schriftlich zu dokumentieren.
In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungseinheit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
Wird der Studierende bei einer Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben

§ 30

Widerspruch

Gegen die nach dieser Magisterprüfungsordnung getroffenen Entscheidungen kann der Studierende beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen.

Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, so entscheidet die Professorenkonferenz.

Die Entscheidung der Professorenkonferenz ist endgültig.

§ 31

Bescheinigungen über Studienleistungen

- (1) Auf Antrag ist dem Studierenden eine Bescheinigung über jede Modulabschlussprüfung des Magisterstudiengangs auszustellen. Sie enthält das Ergebnis der Prüfung in Ziffern und Prädikaten.
- (2) Auf Antrag wird einem Studierenden, der eine Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, vom zuständigen Prodekan eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Auf Antrag wird dem Studierenden nach Absolvierung des ersten Studienabschnitts (M0-M15) eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records).

Magisterprüfung

§ 32

Magisterprüfung

Durch das Verfassen einer Magisterarbeit und das Absolvieren einer Magisterabschlussprüfung belegt der Studierende, dass er die für den akademischen Grad eines ‚Magister Theologiae‘ geforderten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen“ erworben hat.

§ 33

Magisterarbeit

- (1) Im letzten Studienjahr ist eine Magisterarbeit anzufertigen.
- (2) Die Magisterarbeit soll nachweisen, dass der Student selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule angemessen darstellen kann.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers – mit Ausnahme der Lehrbeauftragten – ausgegeben und betreut werden.
- (4) Das Thema muss ein halbes Jahr vor der geplanten Abgabe der Magisterarbeit mit dem Fachvertreter schriftlich vereinbart werden;
Anmeldetermine sind der 1. November bzw. der 1. Juni.
Die Vereinbarung ist zu datieren, von dem Studierenden und dem Fachvertreter zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss zuzustellen.
Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Zeit von der Vereinbarung des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann.
- (7) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht erstellt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

- (8) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (9) Der Abgabetermin der Magisterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Magisterarbeit muss einen Umfang von mindestens 50 Textseiten haben (1 Seite = ca. 4000 Zeichen) und sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Sie muss in gebundener Form in drei Exemplaren und zusätzlich in einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschule abzustimmen sind, eingereicht werden.
- Der Student hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (11) Die Magisterarbeit wird von dem Fachvertreter, der sie betreut hat, und von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter beurteilt. Diese teilen innerhalb von zwei Monaten ihre Beurteilungen schriftlich dem Prüfungsausschuss mit.
- (12) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (13) Liegt die Bewertung der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen dem Prüfungsausschuss vorlegt. Der Prüfungsausschuss errechnet die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (14) Der Prüfungsausschuss benachrichtigt den Studierenden schriftlich über die Note der Magisterarbeit
- (15) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet worden, muss der Student sie innerhalb von drei Monaten neu fassen. Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung.
- (16) Wird auch die bearbeitete Fassung der Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 34

Magisterabschlussprüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterabschlussprüfung kann beantragen,
 - 1 wer die letzten vier Semester an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin absolviert hat und
 - 2 aktuell an der Hochschule immatrikuliert ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind folgende Dokumente beizufügen:
 1. das Studienbuch oder ihm entsprechende Unterlagen, die ein zehensemestriges Studium der Katholischen Theologie nachweisen,
 2. der Nachweis über bestandene Modulabschlussprüfungen, das Erreichen der vorgeschriebenen Anzahl der ECTS-Punkte und die erforderlichen Seminare,
 3. der Nachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ (bis 4,0) benotete Magisterarbeit,
 4. der Nachweis über die im Schwerpunktstudium gemäß § 19 Abs. 4 vorgeschriebenen benoteten Leistungen,
 5. der Nachweis über die zwei in § 4 Abs. 4 vorgesehenen und erfolgreich absolvierten Praktika.

- (3) Die mündliche Magisterabschlussprüfung dauert 45 Minuten

- (4) Inhalt der Prüfung sind 10 Thesen, die dem Prüfungskandidaten einen Monat vor der Ablegung der Magisterabschlussprüfung vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden
 1. Fünf Thesen formuliert der Moderator der Magisterarbeit aus dem Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde.
 2. Fünf Thesen formuliert der vom Prüfungsausschuss bestimmte zweite Prüfer nach Konsultation der Verantwortlichen der prüfungsrelevanten Module M 16-22.

(5) Durchführung der Prüfung

- 1 Der Moderator der Magisterarbeit prüft aus dem Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, die von ihm formulierten fünf Thesen. Der zweite Prüfer prüft die fünf Thesen aus den prüfungsrelevanten Modulen M 16-22.
- 2 Die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung werden von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Protokollanten schriftlich festgehalten.
- 3 Die Prüfer setzen die Note fest.
- 4 Der Vize-Großkanzler sowie der Ortsordinarius bzw. deren Beauftragte können jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.
- 5 Studierende der Hochschule – ausgenommen Prüfungskandidaten, die zu der gleichen Magisterabschlussprüfung zugelassen sind – sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht.
Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 35

Bewertung der Magisterprüfung

Die Gesamtnote der Magisterprüfung besteht aus den Noten der Module, der Magisterarbeit sowie der Magisterabschlussprüfung.

Dabei werden die Noten der Module 0-5 mit 10%, die Noten der Module 6-23 mit 40%, die Note der Magisterarbeit mit 30% und die der Magisterabschlussprüfung mit 20% gewichtet.

§ 36

Zeugnis der Magisterprüfung

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist innerhalb eines Monats ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Magisterprüfung enthält.

Das Zeugnis der Magisterprüfung enthält außerdem Titel und Note der Magisterarbeit.

- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records über die Module 0-23 beigelegt, in dem die einzelnen Studienleistungen verzeichnet sind.

- (3) Die Noten sind wie folgt in Ziffern und Prädikaten anzugeben. Bei einem Durchschnitt
- bis 1,5 sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 gut
 - von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (4) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Als Datum des Zeugnisses gilt der Tag der letzten bestandenen Prüfung.
- (6) Auf Antrag wird einem Studierenden, der die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat, vom zuständigen Prodekan eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 37

Magisterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Magisterurkunde mit dem Datum der letzten Prüfung ausgehändigt.
- Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. theol.“) beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird vom Vize-Großkanzler, Rektor und Prorektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 38

Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung vorsätzlich getäuscht, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.
- 1 Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dem Prüfungsausschuss schriftlich Mitteilung zu machen.
 - 2 Der Prüfungsausschuss kann nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat der Studierende die Zulassung zur Magisterprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG

§ 39

Gültigkeit und Änderung der Ordnung

Diese Ordnung wurde am 10. Februar 2015 vom Senat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) verabschiedet und am 06. August 2015 durch Dekret vom Vize-Großkanzler der Hochschule in Kraft gesetzt.

Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Vize-Großkanzler weiterleitet.

Der vorliegenden Ordnung liegen die Magisterstudienordnung und die Magisterprüfungsordnung vom 1. Oktober 2010 zugrunde. Diese wurden durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011 ‚ad experimentum‘ für fünf Jahre.